

Hinweise zur Anwendung der Formularesätze der Maßnahme K „Bewältigung von Extremwetterereignissen“ der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“

Grundsätzliche Hinweise

Eine Bewilligung erfolgt nicht, wenn die beantragte Zuwendung bei Vorhaben zur Bewältigung von Extremwetterereignissen je Antrag 200 € nicht erreicht.

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind, ausgenommen Vorhaben der Nr. K 2.2 - Bekämpfung von Schadorganismen durch Aufarbeitung von befallenem Holz und sonstige Vorhaben zur Herabsetzung der Bruttauglichkeit von Holz - vor Beginn des Vorhabens beim örtlich zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen.

Hinweise für Vorhaben nach der Nr. K 2.2 - Bekämpfung von Schadorganismen durch Aufarbeitung von befallenem Holz und sonstige Vorhaben zur Herabsetzung der Bruttauglichkeit von Holz

Für die Vorhaben nach der Nr. K 2.2 wurde ein separates Anzeigeformular entwickelt. Das Verwaltungsverfahren weicht hier vom Regelverfahren gemäß VV zu § 44 ThürLHO ab.

Mit den Vorhaben kann ab dem Zeitpunkt begonnen werden, sobald dieses dem zuständigen Forstamt mit dem entsprechenden Formular angezeigt wurde. Die Ausführung solcher Vorhaben steht einer nachträglichen Förderung nicht entgegen. Dies kommt einem genehmigten vorzeitigen Vorhabensbeginn mit dem Zeitpunkt des Posteingangs der Anzeige gleich.

Aus der Anzeige der Vorhaben entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf spätere Gewährung von Fördermitteln.

Das vollständige Antragsformular wird erst nach Umsetzung des Vorhabens befüllt und dem Forstamt übergeben. Die Umsetzung des Vorhabens wird ausschließlich auf der Grundlage der zum Antragszeitpunkt prüfbareren Angaben kontrolliert, zu dem auch die Inaugenscheinnahme der aufgearbeiteten bzw. behandelten Holzmengen erfolgt. Sofern aufgrund des aktuell schwierigen Holzabsatzes eine Abfuhr von Teilmengen vorgesehen ist, muss die Inaugenscheinnahme dieser aufgearbeiteten bzw. anderweitig behandelten Mengen auf der Grundlage des Waldmaßes mit entsprechenden Unterlagen (z. B. Harvestermaß, Stichprobenvermessungen der Holzpolter) in den Vorgangsunterlagen dokumentiert werden. Die Beantragung der Förderung für mehrere Teilmengen im Rahmen eines Antrages ist möglich. Eine spätere nochmalige Prüfung nach der Bewilligung erfolgt nicht.

Bei der Beurteilung der Vorhaben nach der Nr. K 2.2 ist zudem zu beachten, dass

- die Vorhaben - mit Ausnahme der Flächenräumung von Schlagabraum und Resthölzern - nur förderfähig sind, sofern das Eigentum an dem aufzuarbeitendem Holz noch nicht auf Dritte übergegangen ist, und
- der Transport des aufgearbeiteten Holzes in Rinde in ein Zwischenlager nicht förderfähig ist, sofern
 - eine Entrindung des aufgearbeiteten Holzes,
 - der Einsatz von Polterschutznetzen oder
 - eine Behandlung der Holz mit zugelassenen Insektiziden erfolgte.

Diese Hinweise sind sowohl auf dem Anzeigeformular als auch dem Antragsformular für den antragstellenden Waldbesitzer niedergeschrieben.



Hinweise für die Vorhaben nach der Nr. K 2.5 Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau, natürliche Verjüngung sowie Nachbesserung in lückigen oder verlichteten Beständen

Die Zuschüsse für Vorhaben der Nr. K 2.5 - ausgenommen der Erwerb des Pflanzgutes - werden nur gewährt, sofern diese in Eigenleistung der Waldbesitzer umgesetzt werden. Vorhaben zur Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau sowie Nachbesserung von Beständen, die in Unternehmerleistung realisiert werden sollen, sind nach der Maßnahme A, Nr. A 2.2 förderfähig.

Bei Vorhaben der Nr. K 2.5 ist auch die Verwendung von Wildlingen förderfähig.

Ergänzend zu den Herkunftsempfehlungen dürfen Wildlinge im eigenen Forstbetrieb zur unmittelbaren Pflanzung verwendet werden. Mit dem Förderantrag ist der Werbungsort der Wildlinge im Betrieb anzugeben.

Die Verwendung von Wildlingen aus dem eigenen Betrieb des Antragstellers ist zulässig, sofern die Qualität des Vermehrungsgutes zum Erreichen des waldbaulichen Ziels geeignet ist. Der Waldbesitzer soll dabei auch ggf. bestehende verschiedenartige standörtliche oder klimatische Verhältnisse beachten.

Die Eignung der Wildlinge wird durch das zuständige Forstamt anhand okularer Einschätzung des Ausgangsbestands und des Pflanzgutes geprüft.

Hinweise zur Einhaltung der „De-minimis“-Bestimmungen bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der VO (EU) Nr. 1407/2013 über „De-minimis“- Beihilfen. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“- Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Bei der Anzeige nach der Nr. K 2.2 sowie bei der späteren Förderantragstellung für Vorhaben auf Mitgliedsflächen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sind wegen der Bestimmungen der "De-minimis"-Verordnung die verschiedenen Satzungsvarianten zu beachten. Die Ausgestaltung der jeweiligen Satzung ist maßgeblich dafür, wer als Antragsteller für die Anzeige und den späteren Fördermittelantrag auftreten kann. Danach gilt:

- Bei Satzungsvarianten, bei denen der Zusammenschluss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig wird, ist der forstwirtschaftliche Zusammenschluss das begünstigte Unternehmen gemäß der „De-minimis“-Verordnung. Die Anzeige und spätere Antragstellung erfolgt durch den Zusammenschluss.
- Bei Satzungsvarianten, bei denen der Zusammenschluss im Namen und auf Rechnung der Mitglieder tätig wird, ist der jeweilige Mitgliedsbetrieb das begünstigte Unternehmen gemäß der „De-minimis“-Verordnung. Die Anzeige und spätere Antragstellung erfolgt durch den jeweiligen Mitgliedsbetrieb.

Hinweise zur Bewilligung der Anträge

Für die Maßnahme K existiert kein Antragsstichtag. Das bedeutet, dass die Bewilligung entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen erfolgt. Das Eingangsdatum der Anzeige für Maßnahmen nach Nr. K 2.2 ist dabei unerheblich.